handelt es sich nicht; benn die Eröffnung eines Konkurreng= geschäftes war nicht schon an sich, sondern nur aus dem Grunde eine unerlaubte Handlung, weil sich Beklagter burch ben Bertrag verpflichtet hatte, bem Kläger feine Konfurreng zu machen. Es kann daher der Beklagte nur zum Erfat bes wirklich eingetretenen Bermögensschabens, und nicht etwa darüber hinaus noch zu einer angemessenen Gelbsumme, wie dies nach Art. 55 D.=R. julaffig mare, verurteilt werden. Immerhin unterliegt bie Schatung des Schadens dem freien richterlichen Ermeffen, wobei alle Umstände, also auch bas Mag bes Berschuldens, in Betracht zu ziehen sind. In biefer Richtung fällt in's Gewicht, daß ber Beklagte arglistig gehandelt hat; sein Vorgehen ist um so weniger entschuldbar, als er sich einerseits für die Abtretung seiner Lokalitäten und im Zusammenhang damit auch für das Kon= kurrenzverbot ein nach ber Feststellung ber ersten Instanz gerabezu "horrend" hohes Entgelt hat versprechen lassen, und als anderseits die von ihm eingegangene Wartefrist verhältnismäßig furd bemeffen mar, indem er selbst den Vertrag und damit bem benannten Verbot burch Kündigung schon auf den 1. Juli 1894 ein Ende machen konnte. Als Anhaltspunkte für die Schadensbemef= fung ergeben sich aus den kantonalrichterlichen Feststellungen, daß Kläger zu Anfang des Pachtverhältnisses monatlich 18 bis 20 Stud Bieh, seit der Konkurrenzeröffnung aber in den Monaten April bis Juni 1893, nach dem Urteil des Bezirksgerichtes, nur noch 13, 12 und 9 Stud schlachtete (nach ber Bescheinigung bes Schlachthausauffehers 16, 11 und 6 Stud), mahrend ber Berbrauch bes Beklagten in biefen letztern Monaten bereits 15, 24 und 21 Stück ausmachte. Es ist aber ebenfalls festgestellt, daß Kläger das Metgereigewerbe nicht mit der Gewandtheit und Kennt= nis bes Beklagten ausübte, und daß die Rechnungsführung bes erstern, eine berart mangelhafte war, daß sie unmöglich als sichere Grundlage zur Schabensberechnung genommen werden burfte. Dazu kommt, daß im Februar 1893 in Surfee noch ein weiteres Metgereigeschäft eröffnet worden war; auch ift durch das Zeugnis des Klosterknechts Ineichen festgestellt, daß Kläger im Frühjahr 1893, auch ohne die Eröffnung des beklagtischen Konfurrenzgeschäftes, dem Rloster, also einem wichtigen Runden, ohnehin kein

Fleisch mehr hätte liesern müssen. Daß dagegen, wie Beklagter behauptete, in jener Zeit durch die landwirtschaftliche Notlage überhaupt, ein Rückgang im Fleischkonsum eingetreten sei, hat die erste Instanz auf Grund aktenmäßiger Feststellung verneint.

Aft hienach eine genaue Kestsetzung des Schabens an fich, und bes Umfanges, in welchem dieser auf dem vertragswidrigen Berhalten bes Beklagten beruht, nicht möglich, so erscheint es als richtig, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, bei dem Ausmaß der Entschädigung auszugeben von dem Entgelt, welches für die Ber= hinderung der Konkurrenz durch den Kläger zu leisten war. Dieses ift in bem auf 2000 Fr. angesetzten jahrlichen Pachtzins enthalten, aber nicht besonders beziffert. Mit Rudficht barauf, dag ber Schaben erheblich größer sein kann, als das für das Konkurrenzverkot gewährte Aquivalent, und in Anbetracht der dolosen Handlungs= weise des Beklagten rechtfertigt es sich, die Entschädigungssumme auf den vollen Betrag des jährlichen Pachtzinses festzusetzen, in der Meinung, daß dieselbe gablbar sei pro rata temporis seit ber Kon= furrenzeröffnung bis zum Aufhören des Konkurrenzbetriebes, aber jedenfalls nur bis zu dem Termin, auf welchen der zwischen den Litiganten abgeschlossene Bertrag erstmals kündbar ist, b. h. bis zum 1. Juli 1894.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der beiden Parteien wird als unbegründet erklärt und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern in allen Teilen bestätigt.

143. Urteil vom 23. Dezember 1893 in Sachen Leihkasse Stammheim gegen Rudolf.

A. Mit Urteil vom 26. September 1893 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Vom Rückzug des Rechtsbegehrens 2 der Weisung wird Vormerk genommen.

- 2. Der Beklagte ist verpstichtet, der Klägerin 6500 Fr. nebst Zins à 5% seit 5. Juli 1891, abzüglich 1950 Fr. als Eriös der Faustpfänder zu bezahlen.
- B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht und beantragte zu erkennen: Der Klage-anspruch der Leihkasse Stammheim gegenüber J. J. Rudolf auf Bezahlung von 6500 Fr. nehst Zins zu 5%, seit 5. Juli 1891 abzüglich 1950 Fr. als Erlös der Faustpfänder, sei als undegründet erklärt und abgewiesen. In der heutigen Verhandlung wiederholte der beklagtische Vertreter diese Anträge. Der Vertreter der Klägerschaft beantragte Bestätigung des kantonalen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Leihkasse Stammheim hatte am 5. Juli 1890 ber Firma Klinger & Rudolf in Winterthur ein Darleihen von 6500 Fr. gegen Hinterlage von 7 Obligationen (zu 1000 Fr.) ber Leihkasse Uster als Faustpfand gemacht. Inhaber bieser Firma waren Rechtsagent Klinger und ber heutige Beklagte. Das Dar= lehen war erstmals rückzahlbar auf 5. Januar 1891. Am 30. Juni 1891 löste sich die Kollektivgesellschaft Klinger & Rudolf in Winterthur auf; ihre Aktiven und Bassiven wurden übernommen von der neuen Firma Klinger & Benninger in Winterthur . bestehend aus Rechtsagent Klinger, bem Anteilhaber ber Firma Rlinger & Rudolf, und bem bisherigen Profuriften berfelben, Rechtsagent Benninger von Embrach. Diese Anderung wurde burch Cirkulare, batiert 1. Juli 1891, bekannt gegeben. Auch ber Leihkasse Stammheim kam ein folches Cirkular zu. Ant 3. September 1891 zahlte nun die Firma Klinger & Benninger, nachdem sie am 23. August von ber Klägerschaft gemahnt worden war, an dieselbe den mit 5. Juli 1891 verfallenen Jahres= zins des Darlehens von 6500 Fr. Diese Zinszahlung quittierte die Klägerschaft der Firma Klinger & Benninger mit der Bemerkung, es bleibe noch ein Kapitalrest von 6500 Fr. Bald darauf fam die Firma Klinger & Benninger infolge eingetretener Bankfrache in Ronkurs. Die Berfteigerung der Fauftpfänder für das in Frage stehende Darleben ergab einen Erlös von 1950 Fr. Munmehr machte die Klägerschaft den frühern Socius

bes Klinger, 3. 3. Rudolf, für bas erwähnte Darleben, abzuglich der aus den Faustpfändern erlösten 1950 Fr. haftbar, mit Sinweis barauf, daß feine Saftbarkeit für Schulden der Firma noch fünf Sahre nach feinem Austritt bauere. Gie behauptete, eine Entlassung besselben habe nicht stattgefunden, in den klägerischen Büchern figuriere immer noch bie Firma Klinger und Rudolf als Schuldnerin; eine Anerkennung der neuen Firma als nun= mehrige Schuldnerin sei nie erfolgt. Der Beklagte begauptete da= gegen, unter Berufung auf Art. 589 D.=R., er sei tatsächlich aus der Schuldpflicht entlassen worden; eine solche Entlassung brauche nicht ausdrücklich zu geschehen; es genüge, wenn aus ben Umftänden auf eine folche geschloffen werden muffe. Diesfalls fomme nun in Betracht, baf bas Darleben halbjährlich verzinsbar war und daß jeweilen beim Verfall des Zinfes auch bas Kapital fällig geworben sei. Am 5. Juli 1891 seien nun Zins und Kapital fällig gewesen. An diesem Tage habe die Kläger= schaft bereits Kenntnig von ber Anderung der Firma gehabt und wäre somit veranlaßt gewesen, bas Rapital zurudzuforbern; baß fie bies nicht getan, fei ein Beweis, baf fie unter Entlaffung bes Beflagten die neue Firma habe als Schuldnerin annehmen wollen. Diese Willensmeinung ergebe sich auch daraus, daß Klägerschaft ben am 5. Juli 1891 verfallenen Zins von der Firma Klinger & Benninger reklamiert und ihn am 4. September 1891 von berfelben angenommen habe. Im weitern führt ber Beklagte zu seinen Gunften an, daß die Rlägerschaft das Cirkular, womit die Auflösung der Firma Klinger & Rudolf und ber Übergang ihrer Aftiven und Passiven an die neue Firma Klinger & Benninger angezeigt wurde, unbeantwortet gelaffen habe, sowie daß die Klägerin der Firma Klinger & Rudolf neben bem frag= lichen Darlehen einen bedeutenden Krebit durch Acceptation von Wechseln gewährt habe, ohne bafür irgendwelche Sicherheit zu haben und daß diefer Kredit ohne jegliche Underung ber neuen Kirma prolongiert worden sei.

2. Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage ab. Der Entsicheid darüber, ob aus den Umständen auf eine Entlassung des ausgeschiedenen Gesellschafters zu schließen sei, unterliege der freien Würdigung des Nichters, woraus hervorgehe, daß es mit

dem Beweise der Entlassung nicht allzu strenge un nehmen sei. Ein genügender Beweis in dieser Richtung liege nun darin, daß Klägerschaft der neuen Firma das Darlehen ohne irgendwelchen Borbehalt weiter kreditiert habe, während doch wenige Tage, nachbem sie die Anzeige von dem Übergang der Aktiven und Passiven auf die neue Firma erhalten hatte, das Kapital nebst Zins fällig gewesen sei, sowie in der Tatsache, daß Klägerschaft den Zins von der neuen Firma angenommen habe; wenn nämlich nach konstanter zürcherischer Gerichtspraxis die vorbehaltlose Empfangnahme eines Zinses vom neuen Erwerber des Grundpfandes die Entlassung des disherigen Schuldners in sich schließe, (vrgl. § 362 des zürcherischen privatrechtl. Gesehbuches), so müsse auch im vorliegenden Falle die Annahme des Zinses vom Delegaten des Schuldners als Besteiung des letztern ausgefaßt werden.

B. Civilrechtspflege.

Die zweite Instanz trat dieser Auffassung nicht bei. Zunächst konstatierte sie, daß der streitige Schuldposten von 6500 Fr. unterm 5. Juli 1890 auf "Klinger & Rubolf" im Darlehens= buch ber Klägerin eingetragen wurde und daß sich weder eine Übertragung der Schuld auf Klinger & Benninger, noch eine Erneuerung derfelben notiert findet, sondern lediglich eine Bing= zahlung von 325 Fr. d. d. 4. September 1891 und eine Kapi= talzahlung von 1950 Fr. durch die Notariatskanzlei Winterthur als Konkursbetreffniß d. d. 9. Mai 1893. Ferner stellte sie fest, daß Klinger & Rudolf noch weitere Darleben von ber Klägerin erhalten haben, welche zum Teil in ber Weise scheinen gemacht worden zu fein, daß die Leihkaffe Stammheim ber Firma Klinger & Rudolf Tratten acceptierte, welche bei der Bank in Winterthur zahlbar waren und daß Klinger & Rudolf dann diese Tratten für sich verwendeten. In rechtlicher Hinsicht führte sie im wesent= lichen aus : Gine Rechtspflicht zur Beantwortung bes Girkulars, worin der Übergang der alten Firma auf die neue angezeigt wurde, habe für Rlägerschaft nicht bestanden und es habe die= selbe angesichts Art. 585 D.=R. auch teine Veranlaffung gehabt, ausdrücklich zu erklären, daß sie ben Beklagten auch fernerhin als ihren Schuldner betrachten werde. Aus dem Umstand, daß die Schuld von 6500 fr. nach Empfang biefer Anzeige nicht sofort eingefordert worden sei, konne nichts zu Gunften bes Beklagten gefolgert werden; denn diese Schuld sei nicht erft am 5. Juli, sondern schon am 5. Januar 1891 fällig gewesen und von da an einfach fällig geblieben; Beklagter konne keine Er= neuerung derselben nachweisen. Auch aus der vorbehaltlosen Entgegennahme bes am 5. Juli fällig gewordenen Zinses von Klinger & Benninger und aus der Anmerkung in der Quittung. es restiere noch das Kapital von 6500 Fr., könne eine Ent= lassung nicht gefolgert werden; damit, daß die neue Firma als Schuldnerin angenommen worden war, fei ber Beklagte feiner Haftung nicht entlassen worden, und die von der ersten Inftanz erwähnte zürcherische Gerichtspraxis betreffend Befreiung eines Grundpfandschuldners muffe im vorliegenden Falle ohne Gin= fluß bleiben; benn fie habe ihren Grund in dem Bestreben, eine Trennung von Schuld und Unterpfand im Spoothekarwesen möglichst zu vermeiben, aus Grunden, welche im Faustpfand= schuldverkehr weniger zutreffen. Aus einem der vorliegenden Buchauszüge scheine zwar hervorzugehen, daß Klägerin den Beflagten aus einer andern, als der heute eingeklagten Schuld (8000 Fr. Darleben vom 1. April 1891) entlassen habe; es stehe aber dem Gläubiger zweifellos frei, bei einer Mehrzahl von Forderungen nur einzelne gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter geltend zu machen.

3. Es ist vom Beklagten nicht bestritten worden, daß er als Socius der Firma Klinger & Rudolf der Klägerin aus dem Darlehen vom 5. Juli 1890 solidarer Schuldner geworden ist; seine Bestreitung der Zahlungspflicht gründet sich auf die Beshauptung, nach Art. 589 D.-R. sei er von seiner Haftung frei geworden, indem von Seite der Gläubigerschaft eine aus den Umständen zu schließende Entlassung stattgesunden habe. Die Borsinstanz verneinte eine solche Entlassung; da indessen die Festsstellung nicht eine rein tatsächliche ist, sondern sich auf rechtliche Erwägungen, insbesondere auf die Auslegung des Art. 589 D.-R. gründet, so ist das Bundesgericht an dieselbe nicht ohne weiteres gebunden. Borerst erscheint nun die Berufung auf den erwähnten Art. 589 D.-R. deshalb unzutreffend, weil darin nur von der Haftung eines ausgeschlebenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters die Rede ist und es sich im vorliegenden Prozesse gar nicht um

biesen Fall, sondern um die Haftbarkeit eines Gesellschafters nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft handelt. Am 30. Juni 1891 ist nicht etwa in der Firma Rlinger & Rudolf eine Anderung bloß insoweit eingetreten, daß ein Gesellschafter ausgetreten, und die Firma nachher weiter geführt worden wäre, welchen Fall Art. 589 D.-R. im Auge hat, fondern es fand eine Auflösung berselben statt, wobei Aftiven und Passiven von der neuen Firma übernommen wurden, welche ber frühere Affocié Rudolfs, Klinger, mit dem frühern Prokuriften Benninger gegründet hatte. Dag aber der Fall der Auflösung einer Firma von dem Falle, wo aus einer weiterbestehenden Firma ein Gefellschafter ausscheidet ober ausgeschlossen wird, auseinanderzuhalten ist, ergibt fich schon aus dem Wortlaute des Art. 585 D.=R., wo von der Berjäh= rung ber Klagen gegen einen Gesellschafter "nach Auflösung ber Gefesuchaft oder nach seinem Ausscheiben oder feiner Ausschließung aus derselben" die Rede ift. Es mag übrigens bemerkt werden, bağ Art. 589 D.=R. nichts weiteres statuiert, als was bas Obligationenrecht allgemein für die Aufhebung einer Schuld vorschreibt, denn nach Art. 1 u. 140 ibidem ift es zweisellos, bağ bie ganzliche oder teilweise Aufhebung einer Forderung auch stillschweigend, durch konkludente Handlungen, erfolgen kann. Es find also die allgemeinen Grundsätze über Novation zur Anwendung zu bringen, und dabei ift die Beftimmung bes Art. 143 D.-R. maßgebend, daß die Neuerung nicht vermutet wird, sondern ber Wille, fic zu bewirken, aus dem Geschäfte flar hervorgeben muß. Ift aber hienach die Frage so zu ftellen, ob aus den vom Be= klagten angesührten Tatsachen unzweideutig der Wille der Kläger= schaft, ihn von seiner Schuldpflicht zu entlassen, hervorgebe, fo muß in Übereinstimmung mit ber Borinftanz ein folcher Schluß als unzuläßig abgewiesen werben.

4. Mit Recht sührt die Appellationskammer aus, daß Beklagter nichts für sich aus der Tatsache herleiten kann, daß Klägerschaft das vom 1. Juli 1891 datierte Cirkular unbeantwortet gelassen, in welchem die Auslösung der bisherigen Gesellschaft Klinger & Rudolf und der Übergang ihrer Aktiven und Passiven auf die neue Gesellschaft Klinger & Benninger gemeldet wurde; denn in der bloßen Kenntnißnahme dieses Borganges konnte in keiner Weise die stillschweigende Erklärung gefunden werden, daß ber Empfänger bes Cirkulars die frühere Gefellschaft ihrer Schuld= pflicht entlassen wolle; eine Rechtspflicht für die Rlägerin zur Rückäußerung gegenüber diesem Cirkular bestand nach keiner Richtung, und so kounte berselben ihr Stillichweigen auch nicht schaden. Ebenso kann sich Beklagter mit Recht nicht barauf berufen, daß unmittelbar nach der Auflösung der Firma Klinger & Rudolf die Schuld von 6500 Fr. fällig geworden und auf eine Entlassung des Beklagten beswegen zu schließen sei, weil berselbe damals nicht zur Rahlung angehalten, sondern bas Rapital ber neuen Firma weiter freditiert worden ift. Die Vorinstanz ftellt fest, daß die 6500 Fr. nicht erst einige Tage nach ber Auflösung der Firma Klinger & Rudolf, sondern schon am 5. Januar 1891 fällig geworden find und von ba an einfach fällig blieben, und fügt bei, ber Beklagte fei nicht im Stande nachzuweisen, daß eine Erneuerung der Schuld stattgefunden habe, bie Klägerin bestreite dies des Entschiedensten, unter Verweisung auf ihr Darlehensbuch, in welchem sich in der Tat keine Unhalts= puntte für eine Schulberneuerung finden.

5. Unter Hinweis auf die zurcherische Gerichtspraxis betreffend Befreiung eines Grundpfandschuldners bei vorbehaltloser Annahme eines Zinses vom neuen Erwerber des Grundpfandes durch den Gläubiger, will Beklagter sodann weiter seine Entlassung baraus herleiten, daß Rlägerschaft ben am 5. Juli 1891 verfallenen Bins nicht nur von der neuen Gesellschaft angenommen, sondern ihn von derselben auch ausdrücklich, mit Schreiben vom 23. August 1891, verlangt habe. Die erste Instanz hat dieser Ausführung beigevflichtet, aber mit Unrecht. Zunächst ist zu entgegnen, daß sich bie erwähnte Gerichtspraxis auf die Auslegung kantonalen Rechtes bezieht und schon aus diesem Grunde nicht als Indizium bei ber Unwendung eidgenössischen Rechtes verwendet werden barf, und sodann ist eine analoge Ausdehnung diefer Praxis deswegen burchaus unzulässig, weil sie eine singuläre, von dem allgemeinen Grundsate, daß Verzichte nicht zu präsumieren seien, und speziell auch von dem Art. 143 D.= R. abweichende Rechtsanschauung enthält. Das Vorgeben ber Klägerschaft mit Bezug auf die Reklamation und Empfangnahme dieses Zinses erklärt sich aber auf

natürliche Weise badurch, daß eben Klinger auch als Anteilhaber ber neuen Kirma Schuldner biefes Darlebens geblieben war, und baß diefe Kirma burch Cirkular bekannt gegeben, daß sie die Baffiven von Klinger & Rudolf übernommen habe. Ift nun auch zuzugeben, daß unter besondern Verhaltniffen, wie g. B. wenn ein Kontokorrentvertrag bestanden hat und nach dem bekannt gewordenen Ausscheiden eines Gesellschafters das Kontokorrentverhaltniß burch Übertragung bes Salbos auf neue Rechnung und Salbierung biefer Rechnung, vorbehaltlos fortgefetzt worden ift. eine Entlassung bes Ausgeschiedenen Gesellschafters angenommen werden darf (vrgl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XIX, S. 408, Urteil in Sachen Rundel & Cie. gegen Zollinger, Erw. 5), so beruht eine derartige Annahme auf den eigenartigen Berumftandungen des speziellen Falles und barf keineswegs dahin verallgemeinert werden, daß mit der Accep= tation bes neuen Schuldners der bisberige ohne weiters ent= laffen sein foll. Auf ben erwähnten Entscheid in Sachen Bundet & Cie. gegen Zollinger kann im vorliegenden Kalle auch bes= wegen nicht abgestellt werden, weil dort das Berhältniß so lag, daß lediglich ein Gefellschafter ausgeschieden war und die Firma weiter geführt murbe, während hier eine Auflösung der schuld= nerischen Firma stattgefunden hatte.

6. Beizupflichten ist der Borinstanz schließlich auch in der Erwägung, daß es dem Gläubiger freistehe, bei einer Mehrzahl von Forderungen nur einzelne derselben gegen den ursprünglichen Schuldner geltend zu machen, woraus sich ergibt, daß eine Entslassung des Beklagten nicht etwa darin erblickt werden könnte, daß Klägerschaft denselben, wie die Vorinstanz annimmt, aus einer audern, als der eingeklagten Schuld entlassen hat.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung wird als unbegründet abgewiesen und demnach das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. September 1893 in allen Teilen bestätigt. 144. Urteil vom 29. Dezember 1893 in Sachen Drenfus Frères gegen Egli-Reinmann & Cie.

A. Mit Urteil vom 23. Oftober 1893 hat das Appellationssgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 26. September 1893 ging dahin: Die Beklagten werden zur Zahlung von 7913 Fr. 40 Cts. samt Zins à 5 % seit 15. Januar 1892 an die Kläger verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei die Klage gänzlich abzuweisen. In der heutigen Verhandlung wiederholte der beklagtische Bertreter diesen Antrag, indem er eventuell den weitern Antrag beisügte, die Akten dem kantonalen Gerichte zurückzuweisen, zur Feststellung des Schadens durch Expertise, wobei nicht der 15., sondern der 8. Januar 1893 maßgebend sein und lediglich auf die Preisstände der fraglichen Weizensorte Azima Eupatoria Rücksicht genommen werden solle; der Schaden solle sestgestellt werden an Hand des noch vorhandenen Musters.

Der Vertreter der Rekursbeklagten beantragt Verwerfung biefer Unträge und Bestätigung des kantonalen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger, Getreidehandler in Paris, welche schon im April 1891 mit den Beklagten einen Weizenhandel durchgeführt hatten, suchten im November 1891 neuerdings mit demselben in Berdindung zu treten, indem sie ihnen ein Muster einer auf dem Dampfer Mimosa besindlichen von Eupatoria nach Notterdam schwimmenden Ladung russischen Weizen (Eupatoria Azima) übersandten, von welcher sie 5000 Meterzentner zu 24 Fr. 26 ½ Cts. per 100 Kilogramm eis Kotterdam an die Beklagten verkausen wollten (Cif. = cost insurance freight bedeutet, daß der Käuser die Fracht und Asserbasischen der gekausten Ware dis zum Löschungshafen zut ragen hat). Auf eine telegraphische Anfrage der Beklagten vom 23. November 1891, wann die betreffende Ware in Kotterdam erwartet werde, antworteten die Kläger am gleichen Tage ebenfalls telegraphisch, daß das Schiff, welches den Eupatoria-Weizen